

Zusatzbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

Amprion Einkauf

Stand 01.01.2020



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
1.	GELTUNGSBEREICH.....	3
2.	ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN.....	3
3.	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER AMPRION.....	3
II.	WERKLEISTUNGEN	3
1.	GELTUNGSBEREICH.....	3
2.	VERTRAGLICHE EINORDNUNG.....	4
3.	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	4
4.	LEISTUNGSÄNDERUNGEN (ABWEICHEND ZU ZIFFER 5 ABS. 2 EZB).....	4
5.	PREISE (ABWEICHEND ZU ZIFFER 13 EZB).....	4
6.	NUTZUNGSRECHT AN ARBEITSERGEBNISSEN.....	5
III.	DIENSTLEISTUNGEN	6
1.	GELTUNGSBEREICH.....	6
2.	VERTRAGLICHE EINORDNUNG.....	6
3.	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	6
4.	PREISE (ABWEICHEND ZU ZIFFER 13 EZB).....	7
5.	PFLICHTVERLETZUNGEN.....	7
6.	VERSICHERUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 7 DER EZB).....	7
7.	KÜNDIGUNG.....	8

I. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Bedingungen gelten für Einkaufsvorgänge von allgemeinen Dienst- und Werkleistungen der Amprion GmbH – nachfolgend Amprion genannt –, soweit nicht in der Bestellung schon speziellere Bedingungen vereinbart worden sind. Diese Bedingungen gelten nur, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich vereinbart worden sind. Darüber hinaus gelten diese Bedingungen auch für mit der Amprion gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, soweit diese sich bei der Bestellung darauf beziehen (in diesem Fall im Folgenden als „Amprion“ bezeichnet).

2. ANZUWENDEnde VORSCHRIFTEN

2.1 Diese Zusatzbedingungen enthalten zusätzliche und zum Teil von den Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Amprion (nachfolgend EZB genannt) abweichende Bestimmungen speziell für Dienst- und Werkverträge. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gelten zusätzlich und nachrangig die EZB.

2.2 Es ergibt sich folgende bei Widersprüchen geltende Rangfolge:

- a) die Regelung der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge;
- b) ggfs. vorhandene Rahmenverträge nebst Anlagen;
- c) die Regelungen dieser Bedingung in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung;
- d) die Regelungen der Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Amprion in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung;

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER AMPRION

Sofern zur (termingerechten) Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen der Amprion erforderlich sind, kann sich der Auftragnehmer auf das Fehlen dieser Mitwirkungshandlungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich angefordert hat. In der Anforderung ist anzugeben, bis wann die Mitwirkungshandlung zu erbringen ist. Zur Leistungserbringung benötigte Unterlagen wird der Auftragnehmer unverzüglich von Amprion einholen.

II. WERKLEISTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser II. Abschnitt der Zusatzbedingungen für Dienst- und Werkleistungen findet Anwendung auf alle Werkleistungen gem. § 631 BGB, die Amprion vom Auftragnehmer bezieht und nur dann, wenn er ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden ist.

2. VERTRAGLICHE EINORDNUNG

Für Verträge nach diesem Abschnitt gilt nachrangig zu diesen und den Einkaufs- und Zahlungsbedingungen Werkvertragsrecht, es sei denn, es wird zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer erbringt die vertraglichen Leistungen als Werkleistungen und schuldet die Herstellung des versprochenen Werkes.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN (ABWEICHEND ZU ZIFFER 5 ABS. 2 EZB)

- 4.1 Für Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen (einheitlich Änderungen bezeichnet) gelten die §§ 650b bis d BGB.
- 4.2 Das Angebot über die Mehr- und Mindervergütung gemäß § 650b Abs. 1 S.2 BGB ist vom Auftragnehmer unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Kenntnis der Änderung abzugeben.
- 4.3 Die Angebote haben nachfolgende Mindestangaben und -unterlagen auszuweisen:
 - Liefer-/Leistungsgegenstand,
 - Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis),
 - Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
 - prüfbarer Nachweis zur Höhe des angebotenen Preises (Kosten- oder Kalkulationsnachweis)
- 4.4 Ist zwischen den Parteien kein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn festgelegt, gilt für die Nachtragsberechnung im Sinne von § 650c Abs. 1 S. 1 BGB ein Zuschlag in Höhe von 5 %.
- 4.5 In dringenden Fällen, in denen der Amprion das Abwarten der Frist von 30 Tagen gemäß § 650b Abs. 2 BGB nicht zumutbar ist, hat sie das Recht, diese Frist angemessen zu verkürzen und dies dem Auftragnehmer bereits mit Erklärung des Änderungsbegehrens schriftlich begründet mitzuteilen. Das Anordnungsrecht der Amprion im Sinne von § 650b Abs. 2 S. 2 BGB gilt in diesen Fällen bereits mit Ablauf der verkürzten Frist.
- 4.6 Amprion ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und -unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o. g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird.

5. PREISE (ABWEICHEND ZU ZIFFER 13 EZB)

- 5.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 5.2 Preiserhöhungen des Auftragnehmers nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall mit Amprion schriftlich vereinbart werden.
- 5.3 Mit den vertraglich vereinbarten Pauschalpreisen sind alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer entstehenden Kosten, Entgeltansprüche usw. einschließlich Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Mehr-, Änderungs- und Zusatzleistungen aufgrund einer Anforderung der Amprion entstehen.
- 5.4 Bei vertraglich vereinbarten Einheitspreisen erfolgt die Abrechnung auf der Basis eines von beiden Parteien anerkannten Aufmaßes und des von Amprion unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Mengenangaben in Rahmenverträgen sind nur verbindlich, wenn Amprion diese im Vertrag als verbindlich erklärt hat. Mengenänderungen bis +/- 10 % der Einzelpositionen bewirken keine Veränderung der spezifischen Preise dieser Positionen. Für die über 10 % hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen einer Partei ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten im Rahmen einer Vertragsänderung (gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen) zu vereinbaren. Die Aufmaße sind fortlaufend zu nummerieren. Nach Prüfung der Mengenermittlung, die sich auf Aufmaße bezieht, sind die Aufmaßblätter durch Amprion zu bestätigen. Aufmaße sind so plausibel zu vermaßen, dass die erforderliche Massen- und Mengenermittlung durchgeführt werden kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Aufmaß so zeitnah zu erstellen und an Amprion zu übergeben, dass es durch Amprion nachprüfbar ist. Werden Aufmaße nicht rechtzeitig durch den Auftragnehmer erstellt und sind deswegen die erbrachten Massen und Mengen endgültig nicht mehr nachprüfbar, so kann Amprion die Begleichung der entsprechenden Rechnung ablehnen.
- 5.5 Wenn Amprion dem Auftragnehmer nach anerkanntem Aufmaß ein Leistungserfassungsblatt übergeben hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Rechnungen zu legen, in denen Bezug zum kompletten Leistungserfassungsblatt und der entsprechenden Bestellung genommen wird.
- 5.6 Stundenlohnarbeiten werden zu den vereinbarten Stundensätzen vergütet.

6. NUTZUNGSRECHT AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 6.1 Arbeitsergebnisse umfassen alle während der Dauer des Vertrages aus der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Amprion bzw. mit der Erfüllung dieses Vertrages erzielten Erfindungen, Schöpfungen, Unterlagen und sonstigen Ergebnisse, gleichgültig, ob sie schutzfähig sind oder nicht.
- 6.2 Alle Arbeitsergebnisse stehen Amprion im Moment ihrer Entstehung unmittelbar als Eigentum zu und zur Verfügung, insbesondere wird Amprion Inhaber sämtlicher Rechte an diesen. Der Auftragnehmer wird die entstehenden Unterlagen,

auch Vorarbeiten, stets so kennzeichnen, dass ihre Zugehörigkeit zu seiner Tätigkeit und ihre Zuordnung zu Amprion eindeutig erkennbar ist.

- 6.3 Der Auftragnehmer räumt Amprion mit Vertragsschluss an allen künftigen für die Amprion entwickelten Arbeitsergebnissen das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und daraus ableitbaren Verwertungsarten ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, Änderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Arbeitsergebnisse im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen Medium oder sonstiger technischer Einrichtung digital oder in anderer Weise zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden, nicht-öffentlich und öffentlich wiederzugeben. Amprion erhält das Recht, ohne Zustimmung des Auftragnehmers die vorstehenden Nutzungsrechte einzeln oder insgesamt durch einfache oder ausschließliche Lizenz Dritten gegenüber einzuräumen oder an Dritte zu übertragen.
- 6.4 Der Auftragnehmer räumt der Amprion mit Vertragsschluss das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, die zum Leistungsumfang gehörenden Unterlagen auch unter Aushändigung an Dritte für die Ausführung von Reparaturen, Wartungsarbeiten, späteren Änderungen/Umbauten, Verbringungen an einen anderen Ort, Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen sowie Weiterentwicklungen uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen, ohne dass es hierzu einer besonderen Erlaubnis des Auftragnehmers bedarf. Amprion erhält das Recht, Unterlizenzen an Dritte zu vergeben. Amprion hat das Recht zur Veröffentlichung der Unterlagen unter Namensangabe des Auftragnehmers. Zur Verwendung von für Amprion erstellten Leistungsergebnissen jeder Art – auch in Teilen – ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung der Amprion berechtigt.

III. DIENSTLEISTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser III. Abschnitt der Zusatzbedingungen für Dienst- und Werkleistungen findet Anwendung auf alle Dienstleistungen gem. § 611 BGB, die Amprion vom Auftragnehmer bezieht und nur dann, wenn er ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden ist.

2. VERTRAGLICHE EINORDNUNG

Für Verträge nach diesem Abschnitt gilt nachrangig zu diesen und den Einkaufs- und Zahlungsbedingungen Dienstvertragsrecht, es sei denn, es wird zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die beauftragten Dienstleistungen ordnungsgemäß zu erbringen.
- 3.2 Soweit zwischen dem Auftragnehmer und Amprion nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer über seine Leistungen detaillierte Tätigkeitsberichte (mit Nachweisen) anzufertigen und Amprion in regelmäßigen, von Amprion festgelegten Abständen zu übergeben. Soweit keine Zeitabstände festgelegt worden sind, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendermonat einen detaillierten Tätigkeitsbericht anzufertigen.

4. PREISE (ABWEICHEND ZU ZIFFER 13 EZB)

- 4.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise, insbesondere Stunden- bzw. Tagessätze, sind Festpreise.
- 4.2 Preiserhöhungen des Auftragnehmers nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall mit Amprion schriftlich vereinbart werden.
- 4.3 Mit den vertraglich vereinbarten Pauschalpreisen sind alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer entstehenden Kosten, Entgeltansprüche usw. einschließlich Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Mehr-, Änderungs- und Zusatzleistungen aufgrund einer Anforderung der Amprion entstehen.

5. PFLICHTVERLETZUNGEN

- 5.1 Erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen nicht vertragsgemäß, ist er verpflichtet auf Aufforderung der Amprion, die Dienstleistungen in angemessener Frist und ohne Mehrkosten nachzubessern oder nochmals zu erbringen, es sei denn, die nicht vertragsgemäße oder fehlerhafte Erbringung der Dienstleistung ist durch den Auftragnehmer nicht zu vertreten. Darüber hinaus ist Amprion berechtigt, im Falle einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers das vereinbarte Dienstleistungsentgelt zu mindern.
- 5.2 Weitere Rechte der Amprion, insbesondere Schadensersatz und Kündigung, bleiben davon unberührt.

6. VERSICHERUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 7 DER EZB)

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von jeweils € 5 Mio. pro Schadensfall während der Dauer des Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.

- 6.2 Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gemäß Absatz 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Amprion auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

7. KÜNDIGUNG

- 7.1 Amprion ist jederzeit berechtigt, den mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7.3 Im Falle einer Kündigung schuldet Amprion die Vergütung nur für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung durch den Auftragnehmer aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Ziffer 5.1 Satz 2 dieser Bedingungen für Dienstleistungen bleibt davon unberührt.